



MITTEILUNGSBLATT

Studienjahr 2007/2008 – Ausgegeben am 22.10.2007 – 4. Stück

Sämtliche Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

ORGANISATION UND STRUKTUR

- 12. Bestellung von Studienprogrammleiterinnen und Studienprogrammleitern
- 13. Interimistische Bestellung von Studienprogrammleiterinnen und Studienprogrammleitern
- 14. Bestellung von Stellvertreterinnen und Stellvertretern der Studienprogrammleiterinnen und Studienprogrammleiter

SATZUNG

- 15. Wiederverlautbarung des Satzungsteils „Richtlinien für akademische Ehrungen (§ 19 Abs. 2 Z 8 UG 2002)“

CURRICULA

- 16. Erweiterungscurriculum „Statistik“
- 17. Erweiterungscurriculum „Grundlegende statistische Methoden“

VERORDNUNGEN, RICHTLINIEN

- 18. 2. Änderung der Richtlinie des Senates über die Tätigkeit der Curricularkommission

BEVOLLMÄCHTIGUNGEN

- 19. Bevollmächtigung von Sprecherinnen und Sprechern der Initiativkollegs gem. § 28 Universitätsgesetz 2002

WAHLEN

- 20. Ergebnis der Wahl von 10 Mitgliedern aus dem Personenkreis der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren in die Fakultätskonferenz der Fakultät für Geowissenschaften, Geographie und Astronomie der Universität Wien
- 21. Wahl von 1 Mitglied und Ersatzmitgliedern aus dem Personenkreis des allgemeinen Universitätspersonals in die Fakultätskonferenz der Katholisch-Theologischen Fakultät der Universität Wien

ERTEILUNG DER LEHRBEFUGNIS

- 22. Erteilung der Lehrbefugnis

ORGANISATION UND STRUKTUR

12. Bestellung von Studienprogrammleiterinnen und Studienprogrammleitern

Das Rektorat hat gemäß § 12 Abs. 1 Organisationsplan auf Vorschlag der Dekanin, des Dekans oder des Zentrumsleiters und nach Anhörung des Senats, der Studienvertretungen und der Fakultätskonferenz oder Zentrumskonferenz folgende Personen zu Studienprogrammleiterinnen und Studienprogrammleitern bestellt:

25. Ao. Univ.-Prof. Mag. Dr. Andreas Cap
zum Studienprogrammleiter Mathematik

Die Funktionsperiode beginnt mit 22. Oktober 2007, damit endet auch die interimistische Funktionsperiode. Die Funktionsperiode endet gemäß § 12 Abs. 4 Organisationsplan.

Die Vizerektorin:
S c h n a b l

13. Interimistische Bestellung von Studienprogrammleiterinnen und Studienprogrammleitern

Das Rektorat hat gemäß § 12 Abs. 3 Organisationsplan Ao. Univ.-Prof. Dr. Konstantin Petrakakis interimistisch zum Studienprogrammleiter Erdwissenschaften, Meteorologie-Geophysik und Astronomie bestellt.

Die interimistische Funktion beginnt mit 22. Oktober 2007 und endet mit dem Beginn der Funktion einer Studienprogrammleiterin oder eines Studienprogrammleiters gemäß § 12 Abs. 1 Organisationsplan.

Die Vizerektorin:
S c h n a b l

14. Bestellung von Stellvertreterinnen und Stellvertretern der Studienprogrammleiterinnen und Studienprogrammleiter

Das Rektorat hat gemäß § 12 Abs. 2 Organisationsplan auf Vorschlag der Studienprogrammleiterin oder des Studienprogrammleiters und nach Anhörung der Studienkonferenz folgende Personen zu Stellvertreterinnen und Stellvertretern der Studienprogrammleiterin oder des Studienprogrammleiters bestellt:

20. Ao. Univ.-Prof. Dr. Rainer Maderthaner
an Stelle von Univ.-Prof. Dr. Herbert Bauer
zum Stellvertreter des Studienprogrammleiters Psychologie

23. Univ.-Prof. Mag. Dr. Hanna Mayer
an Stelle von Univ.-Prof. Dr. Elisabeth Seidl
zur Stellvertreterin des Studienprogrammleiters Soziologie

25. Ao. Univ.-Prof. Mag. Dr. Stefan Götz
zum Stellvertreter des Studienprogrammleiters Mathematik

4. Stück – Ausgegeben am 22.10.2007 – Nr. 14-15

Die Funktionsperiode der Stellvertreterinnen und Stellvertreter beginnt mit 22. Oktober 2007 und endet gemäß § 12 Abs. 4 Organisationsplan mit dem Beginn der Funktion einer neuen Studienprogrammleiterin oder eines neuen Studienprogrammleiters.

Die Vizerektorin:
S c h n a b l

SATZUNG

15. Wiederverlautbarung des Satzungsteils „Richtlinien für akademische Ehrungen (§ 19 Abs. 2 Z 8 UG 2002)“

Der Senat der Universität Wien hat in seiner Sitzung am 11. Oktober 2007 auf Vorschlag des Rektorats die Wiederverlautbarung des Satzungsteils „Richtlinien für akademische Ehrungen (§ 19 Abs. 2 Z 8 UG 2002)“ in der nachfolgenden Fassung beschlossen:

Geltungsbereich

§ 1. Dieser Satzungsteil regelt die nach diesen Richtlinien von der Universität Wien zu vergebenden akademischen Ehrungen und sonstigen Auszeichnungen.

I. Akademische Ehrungen

Ehrendoktorat

§ 2. Die Universität Wien kann an Personen, die auf Grund ihrer wissenschaftlichen Leistungen in Fachkreisen hohes Ansehen genießen, **sich** um die durch die Universität Wien zu erfüllenden wissenschaftlichen Aufgaben hervorragende Dienste erworben haben und in ihrem Wirken einen Bezug zur Universität Wien aufweisen, auf Antrag oder unter Einbindung der fachlich zuständigen wissenschaftlichen Organisationseinheit ehrenhalber ein Doktorat im Wirkungsbereich der Universität Wien ohne Erfüllung der in den Studienvorschriften geforderten Voraussetzungen verleihen.

Ehrenmitgliedschaft

§ 3. Die Universität Wien kann an Personen, die sich durch ihr wissenschaftliches oder kulturelles Wirken um die von der Universität Wien zu erfüllenden Aufgaben außergewöhnliche Verdienste erworben haben, den Titel eines Ehrenmitglieds verleihen.

Ehrensensatorin oder Ehrensensator

§ 4. Die Universität Wien kann an Persönlichkeiten, die sich in einem besonderen Maße um die Universität Wien und um die Förderung ihrer wissenschaftlichen Aufgaben verdient gemacht haben, den Titel einer Ehrensensatorin oder eines Ehrensensators der Universität Wien verleihen. Die Verdienste der oder des zu Ehrenen haben in einem außergewöhnlichen und langzeitigen Engagement für die wissenschaftlichen Aufgaben der Universität Wien zu bestehen.

Ehrenbürgerin oder Ehrenbürger

§ 5. Die Universität Wien kann an Personen, die sich um die Ausgestaltung oder Ausstattung der Universität Wien besondere Verdienste erworben haben, den Titel einer Ehrenbürgerin oder eines Ehrenbürgers der Universität Wien verleihen.

Erneuerung akademischer Grade

§ 6. Die Universität Wien kann die bereits erfolgte Verleihung eines akademischen Grades aus besonderem Anlass, insbesondere anlässlich der 50. Wiederkehr des Tages der Verleihung, erneut vornehmen, wenn dies im Hinblick auf die besonderen wissenschaftlichen

4. Stück – Ausgegeben am 22.10.2007 – Nr. 15

Verdienste, das hervorragende berufliche Wirken oder die enge Verbundenheit der Absolventin oder des Absolventen mit der Universität Wien gerechtfertigt ist.

II. Goldenes Ehrenzeichen und Zusatz „Universitäts-.....“

Goldenes Ehrenzeichen

§ 7. (1) Die Universität Wien kann an Personen, die der Universität Wien, ihren Organisationseinheiten oder ihren Studierenden hervorragende ideelle oder materielle Förderungen zu Teil werden ließen oder die sich besondere Verdienste um die Universität als Institution und die von der Universität vertretenen Wissenschaften erworben haben, als sichtbare Auszeichnung ein Goldenes Ehrenzeichen verleihen.

(2) Das Ehrenzeichen ist ein bronzenes, feuervergoldetes und weiß-emailliertes Malteserkreuz von 50 mm Durchmesser, welches mit einem feuervergoldeten Malteserkreuz von 33 mm Durchmesser zu einem „Sonnenpfennig“ verschränkt ist. Es hat eine zirkelrunde goldene Medaille im Mittelfeld, welche auf dem Avers die Darstellung des Sekretsiegels der Universität von 1365 trägt: In einem gotischen Dreipass, unter einem gotischem Baldachin die gekrönte Gestalt der Sapientia mit Lilienzepter und Buch. Im Medaillenfeld läuft um den Dreipass die Umschrift „Alma Mater Rudolphina“ in gotischer Minuskel. Der Revers zeigt die dreizeilige Inschrift „Grata/Universitas/Vindobonensis“, ebenfalls in gotischer Minuskel, darunter drei Rosen.

(3) Das Goldene Ehrenzeichen kann in Form eines geeigneten Emblems, dessen Gestaltung vom Rektorat zu genehmigen ist, getragen werden.

(4) Für die Auszeichnung wird ein Prägestempel hergestellt. Dieser sowie die Muster der Embleme sind an der Universität Wien zu archivieren.

Verleihung des Zusatzes „Universitäts-.....“

§ 8. (1) Die Universität Wien kann physischen oder juristischen Personen, die mit der Universität oder mit einer ihrer Einrichtungen in ständiger Geschäftsverbindung stehen, das Recht zur Führung eines Titels verleihen, der diese Verbundenheit zum Ausdruck bringt.

(2) Die Verleihung erfolgt für fünf Jahre, Wiederverleihungen sind möglich.

(3) Die Ausgezeichneten sind berechtigt, den ihnen verliehenen Titel in der äußeren Geschäftsbezeichnung und im Geschäftsverkehr zu führen.

III. Ehrungen im Zusammenhang mit dem Gedenken an die Opfer des Nationalsozialismus

§ 9. (1) Die Universität Wien kann Personen, die Angehörige der Universität Wien sind oder waren und Opfer nationalsozialistischer Verfolgung wurden, in ein besonderes Ehrenbuch aufnehmen.

(2) Das Ehrenbuch ist im Bethaus im Universitätscampus dauernd aufzubewahren.

IV. Räumliche Ehrungen

Denkmale

§ 10. (1) Die Universität Wien kann für verstorbene Personen, die an der Universität Wien gewirkt haben und auf Grund ihrer wissenschaftlichen Leistungen in Fachkreisen immer noch hohes Ansehen genießen, im Arkadenhof sowie in allen anderen der Universität Wien gewidmeten Gebäuden und Flächen Denkmale errichten.

(2) Die Aufstellung von Denkmalen für lebende Personen ist unzulässig.

(3) Die Errichtung eines Denkmals ist frühestens 15 Jahre nach dem Tod der zu ehrenden Person möglich. Eine Unterschreitung dieser Frist ist anlässlich des 100. Geburtstages der zu ehrenden, verstorbenen Person möglich.

(4) Informationstafeln, die bestimmte Personengruppen oder Funktionsträgerinnen und Funktionsträger der Universität Wien verzeichnen oder ein bestimmtes Ereignis der Universitätsgeschichte erinnern, gelten nicht als Denkmale im Sinne von Abs. 1.

4. Stück – Ausgegeben am 22.10.2007 – Nr. 15

Bezeichnung von Räumlichkeiten

§ 11. (1) Die Universität Wien kann Gebäude, Höfe sowie Räumlichkeiten aller Art (etwa Hörsäle, Seminarräume) gesondert bezeichnen.

(2) Die gewählte Bezeichnung kann den Namen einer lebenden oder verstorbenen natürlichen oder einer juristischen Person oder eines bestimmtes Ereignisses umfassen.

V. Gemeinsame Bestimmungen für akademische Ehrungen und Auszeichnungen

Antragsrechte, Anhörungen

§ 12. (1) Anträge auf Verleihung von Ehrungen im Sinne dieser Richtlinien sind gut begründet schriftlich beim Rektorat einzubringen. Antragsberechtigt sind der Universitätsrat, der Senat, der Rektor sowie Leiterinnen und Leiter von Organisationseinheiten.

(2) Anträge auf Verleihung eines Ehrendoktorats und auf Erneuerung eines akademischen Grades können auch von dem für die studienrechtlichen Angelegenheiten zuständigen Organ eingebracht werden.

(3) Vor der Verleihung von akademischen Ehrungen, des Goldenen Ehrenzeichens und vor der Errichtung von Denkmälern ist die Zustimmung des Senats einzuholen, vor der Verleihung der übrigen Ehrungen ist der Senat anzuhören.

(4) Vor der Verleihung eines Ehrendoktorats und der Erneuerung eines akademischen Grades ist außerdem das für die studienrechtlichen Angelegenheiten zuständige Organ anzuhören.

(5) Vor der Verleihung von akademischen Ehrungen, des Goldenen Ehrenzeichens und vor der Errichtung von Denkmälern sind die Leiterinnen und Leiter der wissenschaftlichen Organisationseinheiten anzuhören.

(6) Anträge für Denkmäle haben, neben den allgemeinen Voraussetzungen inklusive § 14, folgende Vorschläge zu enthalten:

1. Person der ausführenden Künstlerin oder des ausführenden Künstlers
2. Typus des Denkmals (wie Porträtbüste, Relieftafel mit Porträtmedaille, allenfalls Schrifttafel oder auch ein Denkmal, das nicht ein Bildnis des zu Ehrenden zeigt, sondern seine wissenschaftliche Leistung in künstlerischer Form anschaulich macht)
3. Möglicher Aufstellungs- bzw. Anbringungsort des Denkmals und Abstimmung desselben auf seine Umgebung

Verleihung

§ 13. Die Verleihung einer akademischen Ehrung und des Goldenen Ehrenzeichens im Sinne dieses Satzungsteils erfolgt durch das Rektorat, im Regelfall im Rahmen einer akademischen Feier. Die oder der Geehrte erhält ein mit dem Siegel der Universität Wien versehenes Diplom mit der Unterschrift des Rektors; der Name ist in das Ehrenbuch der Universität Wien einzutragen.

Finanzierung

§ 14. Zur Bestreitung der Kosten des Ehrenzeichens und des Emblems sowie der Verleihungsurkunden ist im Budget der Universität Wien Vorsorge zu treffen. Zur Bedeckung weiterer anfallender Kosten ist jeweils ein Finanzierungsvorschlag seitens des Antragstellers vorzulegen.

Durchführungsbestimmungen

§ 15. Nähere Bestimmungen, insbesondere über den Ablauf der akademischen Feiern anlässlich der Verleihung auf Grund dieses Satzungsteils, können vom Rektorat gemäß den akademischen Traditionen der Universität Wien festgelegt werden.

4. Stück – Ausgegeben am 22.10.2007 – Nr. 15-16

Widerruf

§ 16. (1) Das Rektorat kann verliehene akademische Ehrungen und sonstige Auszeichnungen im Sinne dieses Satzungsteils widerrufen, wenn sich die oder der Geehrte durch ihr oder sein Verhalten als der Ehrung unwürdig erweist. Das Diplom sowie das Goldene Ehrenzeichen und die Embleme sind einzuziehen, die Eintragung im Ehrenbuch der Universität Wien ist zu löschen.

(2) Der Widerruf erstreckt sich auch auf akademische Ehrungen, Ehrenzeichen und sonstige Auszeichnungen, die auf Grund früherer Regelungen verliehen worden sind.

In-Kraft-Treten

§ 17. Diese Verordnung tritt mit dem Tag nach ihrer Kundmachung im Mitteilungsblatt in Kraft und ersetzt die Richtlinien für akademische Ehrungen (§ 19 Abs. 2 Z 8 UG 2002), MBl vom 20. 10. 2003, 1. Stück, Nr. 1.

Der Vorsitzende des Senates:
C l e m e n z

C U R R I C U L A

16. Erweiterungscurriculum „Statistik“

Der Senat hat in seiner Sitzung am 11.10.2007 das von der gemäß § 25 Abs. 8 Z. 3 und Abs. 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission vom 04.10.2007 beschlossene Erweiterungscurriculum „Statistik“ in der nachfolgenden Fassung genehmigt:

§ 1. Studienziele

(1) Das Erweiterungscurriculum „Statistik“ vermittelt Wissen über statistische Modellierung und statistische Verfahren für Studierende natur-, geistes- und kulturwissenschaftlicher Studienrichtungen. Absolventen und Absolventinnen erwerben die Fähigkeit zur statistischen Modellierung und Auswertung in verschiedenen Anwendungsfeldern. Studierende können zwischen vier möglichen Vertiefungsmodulen wählen.

(2) Dieses Erweiterungscurriculum ist für Studierende aller Studienrichtungen vorgesehen, die grundlegende Kenntnisse in Statistik bereits erworben haben.

(3) Bedeutend ist der unmittelbare Kontakt mit qualifizierten Lehrpersonen, die aus ihrer Erfahrung in statistischen Auswertungen und Consulting berichten können. Praktische Übungen am Computer sind vorgesehen, in denen statistisches Programmieren erlernt wird.

§ 2. Umfang

(1) Das Erweiterungscurriculum „Statistik“ umfasst 30 ECTS Punkte.

(2) Der Arbeitsaufwand wird grundsätzlich durch ECTS Punkte bestimmt. Um den Studierenden die für ein Modul oder eine Lehrveranstaltung vorgesehenen Kontaktzeiten mit Lehrenden bekannt zu geben, sind zusätzlich auch die Semesterwochenstunden (SSt) angegeben.

§ 3. Module

(1) Das Erweiterungscurriculum „Statistik“ setzt sich zusammen aus Modulen, welche Lehrveranstaltungen für das Bakkalaureatstudium Statistik und für das Magisterstudium Statistik, erschienen im Mitteilungsblatt der Universität Wien vom 6. Juni 2006 enthalten.

(2) Die Arten der Lehrveranstaltungen sind: Vorlesungen (VO), Übungen und Universitätskurse (UK). Übungen und Universitätskurse prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen.

§ 4. Aufbau des Erweiterungscurriculums

Die absolvierenden Basismodule sind

Titel	SSt	ECTS
Modul Lineare Statistik		
Lineare Modelle VO	3	6
Lineare Modelle UE	1	2
Modul Angewandte Statistik		
Angewandte Statistik UK	2	4
Computational Statistics UK	3	5
Statistische Fallstudien UK	2	3

Zusätzlich ist einer der folgenden Vertiefungsmodule zu absolvieren.

Lineare Modelle

Titel	SSt	ECTS
Erweiterungen des Linearen Modells UK	3	7
Lineare Multivariate Modelle UK	1	3

oder

Stochastische Prozesse

Titel	SSt	ECTS
Zeitreihenanalyse UK	4	8
Stochastische Modelle UK	2	2

oder

Kurvenschätzung

Titel	SSt	ECTS
Zeitreihenanalyse UK	4	8
Kurvenschätzung UK	1	2

oder

Wahrscheinlichkeitsrechnung

Titel	SSt	ECTS
Wahrscheinlichkeitsrechnung VO	3	6
Wahrscheinlichkeitsrechnung UE	2	4

§ 5. Abschluss

Zum Abschluss dieses Erweiterungscurriculums sind die Module gem. § 4 im Umfang von 30 ECTS Punkten erfolgreich zu absolvieren.

§ 6. Inkrafttreten

Dieses Curriculum tritt nach der Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität Wien mit 1. Oktober 2008 in Kraft.

Im Namen des Senates:
Der Vorsitzende der Curricularkommission:
H r a c h o v e c

Erweiterungscurriculum Statistik Modulbeschreibung

Lineare Statistik

Kleinst-Quadrate Schätzer, Gauss-Markov Theorem, Prognose, F-Test, Restringerter Kleinst-Quadrate Schätzer, Variablenselektion

Angewandte Statistik

Statistik angewandt auf praktische Fragestellungen, Mitwirkung an der Beratung bei und Lösung von konkreten Anwendungsproblemen mittels statistischer Methodik, Statistische Programmpakete wie R und SPSS und deren Anwendung, Programmieren und Algorithmen im Kontext statistischer Fragestellungen.

An Hand realer Daten wird die Modellierung, Hypothesenstellung, Auswertung und Interpretation von Daten geübt

Lineare Modelle

Verallgemeinerte lineare Modelle (z.B. logistische Regression und log-lineares Modell und deren Anwendungen), „mixed models“, Multivariate Regressions- und Varianzanalyse, Diskriminanz- und Clusteranalyse, multiple Fragestellungen,

Stochastische Prozesse

Das lineare Regressionsmodell mit heteroskedastischen bzw. autokorrelierten Fehlern, SURModell sowie dynamische Modelle (z.B. autoregressives Modell), Modellierung praktisch relevanter Phänomene mit Methoden der stochastischen Prozesse

Kurvenschätzung

Dichteschätzer, Regressionsschätzer, Spektralschätzer

Wahrscheinlichkeitsrechnung

Wahrscheinlichkeitsräume, Zufallsvariable, Verteilungen, Momente, Abhängigkeit und Unabhängigkeit, Grenzwertsätze

17. Erweiterungscurriculum „Grundlegende statistische Methoden“

Der Senat hat in seiner Sitzung am 11.10.2007 das von der gemäß § 25 Abs. 8 Z. 3 und Abs. 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission vom 04.10.2007 beschlossene Erweiterungscurriculum „Grundlegende statistische Methoden“ in der nachfolgenden Fassung genehmigt:

§ 1. Studienziele

(1) Das Erweiterungscurriculum „Grundlegende Statistische Methoden“ vermittelt Basiswissen in Statistik für Studierende natur-, geistes- und kulturwissenschaftlicher Studienrichtungen. Absolventen und Absolventinnen erwerben die Fähigkeit, Beobachtungs- und Messdaten verschiedener Herkunft darzustellen, zu analysieren und die Ergebnisse zu interpretieren. Die Basisfähigkeiten umfassen nicht nur Wissen in Statistik sondern auch Kenntnisse in computerbasierten Auswertungssystemen. Die Fähigkeit des statistischen Denkens wird geschult.

(2) Dieses Erweiterungscurriculum ist für Studierende aller Studienrichtungen vorgesehen. Im einführenden Modul werden die Grundlagen aus Mathematik und Wahrscheinlichkeitsrechnung vermittelt, im weiterführenden Modul werden Statistische Methoden vorgestellt. Für Studierende mit fortgeschrittenen Kenntnissen wird das Erweiterungscurriculum „Statistik“ angeboten.

(3) Bedeutend ist der unmittelbare Kontakt mit qualifizierten Lehrpersonen, die aus ihrer Erfahrung in statistischen Auswertungen und Consulting berichten können. Praktische Übungen am Computer sind vorgesehen, in denen statistisches Programmieren erlernt wird.

§ 2. Umfang

(1) Das Erweiterungscurriculum „Grundlegende Statistische Methoden“ umfasst 30 ECTS Punkte.

(2) Der Arbeitsaufwand wird grundsätzlich durch ECTS Punkte bestimmt. Um den Studierenden die für ein Modul oder eine Lehrveranstaltung vorgesehenen Kontaktzeiten mit Lehrenden bekannt zu geben, sind zusätzlich auch die Semesterwochenstunden (SSt) angegeben.

§ 3. Module

(1) Das Erweiterungscurriculum Statistik setzt sich aus Modulen zusammen, welche Lehrveranstaltungen für das Bakkalaureatstudium Statistik, erschienen im Mitteilungsblatt der Universität Wien vom 6. Juni 2006, enthalten.

(2) Die Arten der Lehrveranstaltungen sind: Vorlesungen (VO), Übungen und Universitätskurse (UK). Übungen und Universitätskurse sind prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen.

§ 4. Aufbau des Erweiterungscurriculums

Die Module des Erweiterungscurriculums sind in der folgenden Tabelle wiedergegeben.

Titel	SSt	ECTS
Modul Grundlagen		
Grundzüge der Statistik UK	4	5
Wahrscheinlichkeitsrechnung VO	3	6
Wahrscheinlichkeitsrechnung UE	2	4
Modul Statistische Methoden		
Einführung in die Inferenzstatistik VO	3	6
Einführung in die Inferenzstatistik UE	2	4
Computational Statistics UK	3	5

§ 5. Abschluss

Zum Abschluss dieses Erweiterungscurriculums sind die Module gem. § 4 im Umfang von 30 ECTS Punkten erfolgreich zu absolvieren.

§ 6. Inkrafttreten

Dieses Curriculum tritt nach der Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität Wien mit 1. Oktober 2008 in Kraft.

Im Namen des Senates:
Der Vorsitzende der Curricularkommission:
H r a c h o v e c

Erweiterungscurriculum: Grundlegende statistische Methoden Modulbeschreibung

Grundlagen

Einführung in die Denkweisen, sowie in einige Einsatzgebiete der Statistik, deskriptive Statistik, Wiederholung wesentlicher mathematischer Grundkenntnisse aus der Schule

Die Grundlagen der Wahrscheinlichkeitsrechnung:

Kolmogoroff'sche Axiome, Wahrscheinlichkeitsraum, bedingte Wahrscheinlichkeit, Satz von Bayes, Unabhängigkeit, Zufallsvariable, Verteilungsfunktion, Dichtefunktion, Transformationssatz, Spezielle Verteilungen (Binomialv., geometrische V., negativ binomial V., hypergeometrische V., Poisson V., Exponentialv., Gammav., Normalv.), Erwartungswert und Momente, momentenerzeugende Funktion, Erweiterung voranstehender Begriffe auf Zufallsvektoren, bedingte Verteilungen und Dichten

Statistische Methoden

Statistische Schätz- und Testverfahren und deren Hintergründe im Kontext einiger der gängigsten Modelle. Statistische Programmpakete wie R und SPSS und deren Anwendung, Programmieren und Algorithmen im Kontext statistischer Fragestellungen

VERORDNUNGEN, RICHTLINIEN

18. 2. Änderung der Richtlinie des Senates über die Tätigkeit der Curricularkommission

Der Senat hat in seiner Sitzung am 11. Oktober 2007 die nachfolgende Änderung der Richtlinie des Senates der Universität Wien für die Tätigkeit der Curricularkommission, veröffentlicht am 26. April 2005 im Mitteilungsblatt der Universität Wien, 26. Stück, Nr. 155, 1. Änderung veröffentlicht im Mitteilungsblatt am 17. Oktober 2005, 1. Stück, Nr. 2, beschlossen:

1. In § 6 a Abgekürztes Verfahren werden folgende Änderungen vorgenommen:

1.1 In Z 1 wird die vierwöchige Kundmachungsfrist auf drei Wochen verkürzt;
„1. Kundmachung der beabsichtigten Änderung(en) auf der Homepage der antragstellenden Studienprogrammleiterin oder des antragstellenden Studienprogrammleiters für mindestens

4. Stück – Ausgegeben am 22.10.2007 – Nr. 18-19

drei Wochen mit der Aufforderung an die fachlich betroffenen Universitätsmitarbeiterinnen und –mitarbeiter sowie Studierenden des betroffenen Studiums um Stellungnahme.“

1.2 In Z 2 werden die Termine für die Durchführung des Anhörungsverfahrens geändert:
„ 2. Durchführung des Anhörungsverfahrens ausschließlich in den Monaten November und April.“

2. An § 11 Abs. 2 wird ein neuer Abs. 3 angehängt:

(3) Die Änderungen der 2. Änderung der Richtlinie des Senates über die Tätigkeit der Curricularkommission in der Fassung des Mitteilungsblattes von 22.10.2007, 4. Stück, Nr. 18, treten mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Der Vorsitzende des Senates:
C l e m e n z

BEVOLLMÄCHTIGUNGEN

**19. Bevollmächtigung von Sprecherinnen und Sprechern der Initiativkollegs
gem. § 28 Universitätsgesetz 2002**

bevollmächtigte/r Projektleiter/in gem. § 28 UG2002	Name des Initiativkollegs	Projekt- laufzeit	Innenauftrags- nummer
FEICHTINGER Georg; Ao. Univ.-Prof. Dr.; Institut für Mathematik	Zeit-Frequenz Analysis und Mikrolokale Analysis	01.10.2006 - 30.09.2009	IK506001
MICHOR Peter; Ao. Univ.-Prof. Dr.; Institut für Mathematik	Differenzialgeometrie und Lie Gruppen	01.10.2006 - 30.09.2009	IK506002
FASSMANN Heinz; Univ.-Prof. Dr.; Institut für Geographie und Regionalforschung	Kulturen der Differenz - Transformation in Zentraleuropa	01.10.2006 - 30.09.2009	IK531001
ASH Mitchell; O. Univ.-Prof. Dr.;; Institut für Geschichte	Naturwissenschaften im historischen Kontext	01.10.2006 - 30.09.2009	IK408001

4. Stück – Ausgegeben am 22.10.2007 – Nr. 19-20

SCHRANZ Wilfried; Ao. Univ.-Prof. Mag. Dr.; stv. Gruppensprecher der Nichtlinearen Physik	Experimentelle Materialwissenschaften - Nanostrukturen	01.10.2006 - 30.09.2009	IK513001
WAGNER Michael; Univ.-Prof. Mag. Dr.; Department für Mikrobielle Ökologie	Symbiotische Interaktionen	01.10.2007-30.09.2010	IK573001
FRANK Rüdiger; V.-Prof. Mag. Dr.; Institut für Ostasienwissenschaften	Wiener Schule für Governanceforschung	01.10.2007-30.09.2010	IK494001
HERING Steffen; Univ.-Prof. Dr.; Department für Pharmakologie und Toxikologie	Molekulare Angriffspunkte für Arzneimittel	01.10.2007-30.09.2010	IK553001
KOVARIK Pavel; Ao. Univ.-Prof. Mag. Dr.; Department für Mikrobiologie und Immunbiologie	Funktionelle Organisation des Zellkerns	01.10.2007-30.09.2010	IK746001
HENSLER Gerhard; Univ.-Prof. Dipl.-Phys. Dr.; Institut für Astronomie	Der kosmische Materiekreislauf	01.10.2007-30.09.2010	IK538001
GRUBER Klemens; Ao. Univ.-Prof. Dr.; Institut für Theater-, Film- und Medienwissenschaft	Sinne, Technik, Inszenierung: Medien und Wahrnehmung	01.10.2007-30.09.2010	IK443001
SORGER Gerhard; Univ.-Prof. Dipl.-Ing.; Institut für Volkswirtschaftslehre	Aspekte globaler Wirtschaftsbeziehungen	01.10.2007-30.09.2010	IK374001

Der Rektor:
W i n c k l e r

WAHLEN

20. Ergebnis der Wahl von 10 Mitgliedern aus dem Personenkreis der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren in die Fakultätskonferenz der Fakultät für Geowissenschaften, Geographie und Astronomie der Universität Wien

Am 05. Okt. 2007 fand die Wahl von 10 Mitgliedern aus dem Personenkreis der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren in die Fakultätskonferenz der Fakultät für Geowissenschaften, Geographie und Astronomie der Universität Wien statt. Es wurden folgende Personen gewählt:

Mitglieder

O. Univ.-Prof. Dr. David-Kay Ferguson
Univ.-Prof. Dipl.-Geogr. Dr. Thomas Glade
Univ.-Prof. Mag. Dr. Bernhard Grasemann
Univ.-Prof. Dipl.-Phys. Dr. Gerhard Hensler
Univ.-Prof. Dipl.-Ing. Dr. Wolfgang Kainz
Univ.-Prof. Dipl.-Geol. Dr. Stephan Krämer
Univ.-Prof. Dr. Lutz Nasdala

O. Univ.-Prof. Dr. Ekkehart Tillmanns
Univ.-Prof. Dr. Peter Weichhart
Univ.-Prof. Mag. Dr. Helmut Wohlschlägl

Ersatzmitglieder

keine

Der Dekan:
F a s s m a n n

21. Wahl von 1 Mitglied und Ersatzmitgliedern aus dem Personenkreis des allgemeinen Universitätspersonals in die Fakultätskonferenz der Katholisch-Theologischen Fakultät der Universität Wien

Die Wahl von 1 Mitglied und von Ersatzmitgliedern aus dem Personenkreis des allgemeinen Universitätspersonals in die Fakultätskonferenz der Katholisch-Theologischen Fakultät der Universität Wien für den Rest der Funktionsperiode 2006-2008 findet

**am Mittwoch, dem 7. November 2007
in der Zeit von 9.00 bis 16.00 Uhr**

im Dekanat der Kath.-Theol. Fakultät der Universität Wien (1010 Wien, Dr.-Karl-Lueger-Ring 1, Stiege 8, 2. Stock) statt.

Eine allfällige Wiederholungswahl findet am Donnerstag, dem 15. November 2007 statt; Wahlort und Wahlzeit wie oben!

Wahlrecht und Stichtag

Die Vertreterinnen und Vertreter in der Fakultätskonferenz sind auf Grund des gleichen, unmittelbaren, geheimen und persönlichen Wahlrechts nach den Grundsätzen des Verhältniswahlrechts zu wählen. Stichtag für das Bestehen des aktiven und passiven Wahlrechts ist der Tag der Wahlauschreibung im Mitteilungsblatt der Universität Wien. Aktiv wahlberechtigt sind alle Angehörigen des allgemeinen Universitätspersonals (§ 94 Abs. 3 Z 1 bis 3 Universitätsgesetz 2002).

Wählerverzeichnis

Die Vorbereitung und Durchführung der Wahl obliegt dem Dekan O. Univ. Prof. DDr. Paul Michael Zulehner. Das Verzeichnis der Wahlberechtigten liegt von Mittwoch, dem 24. Oktober bis Mittwoch, dem 31. Oktober 2007, 16.00 Uhr, im Dekanat der Katholisch-Theologischen Fakultät, 1010 Wien, Dr.-Karl-Lueger-Ring 1, zur Einsichtnahme für die Wahlberechtigten auf. Während dieser Auflagefrist kann gegen das Verzeichnis schriftlich beim Dekan, p.A. Dekanat der Katholisch-Theologischen Fakultät, 1010 Wien, Dr.-Karl-Lueger-Ring 1 (Öffnungszeiten: Montag bis Freitag 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr, E-Mail: eva.gliederer@univie.ac.at), Einspruch erhoben werden. Über Einsprüche hat der Dekan längstens zwei Arbeitstage nach Ende der Auflagefrist endgültig zu entscheiden.

Wahlvorschläge

Jeder aktiv Wahlberechtigte kann Wahlvorschläge einbringen. Diese müssen spätestens eine Woche vor dem Wahltag (das ist Mittwoch, der 31. Oktober 2007, 16 Uhr) schriftlich beim Dekan, p.A. Dekanat der Katholisch-Theologischen Fakultät, Dr. Karl Lueger-Ring 1, A-1010 Wien (Öffnungszeiten: Montag bis Freitag 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr) eingelangt sein, anderenfalls können sie nicht berücksichtigt werden. Ein Wahlvorschlag darf nicht mehr Wahlwerber als die vierfache Zahl der zu wählenden Vertreter enthalten. Jedem Wahlvorschlag muss die schriftliche Zustimmungserklärung mit eigenhändiger Unterschrift aller darauf angeführten Wahlwerber beigefügt sein. Die Kandidatur auf mehr als einem

4. Stück – Ausgegeben am 22.10.2007 – Nr. 21-22

Wahlvorschlag ist unzulässig. Der Dekan hat die überreichten Wahlvorschläge zu prüfen und vorhandene Bedenken umgehend dem Vertreter des Wahlvorschlages mitzuteilen. Als Vertreter des Wahlvorschlages gelten die Wahlwerber in der im Wahlvorschlag genannten Reihenfolge. Eine mehrfach angeführte Person ist vom Dekan aus allen Wahlvorschlägen zu streichen, ebenso Personen, deren Unterschrift auf dem Wahlvorschlag oder denen die Wählbarkeit fehlt. Zugelassene Wahlvorschläge sind spätestens drei Tage vor der Wahl (das ist ab Freitag, dem 2. November 2007) zur Einsicht im Dekanat der Katholisch-Theologischen Fakultät aufzulegen.

Der Stimmzettel hat sämtliche zugelassene Wahlvorschläge in der Reihenfolge ihres Einlangens zu enthalten.

Durchführung der Wahl

Der Dekan leitet die Wahl. Er bestellt einen oder mehrere WahlleiterInnen. Die Wahlen sind geheim und durch persönliche Stimmabgabe am Wahlort durchzuführen, Briefwahl ist unzulässig. Grundsätzlich ist die Wahlberechtigung durch Vorlage des MitarbeiterInnenausweises oder eines amtlichen Lichtbildausweises nachzuweisen. Die Stimme kann gültig nur für einen der zugelassenen Wahlvorschläge mittels der aufgelegten Stimmzettel abgegeben werden. Im Falle des Vorliegens nur eines Wahlvorschlages ist über diesen mit Ja oder Nein abzustimmen. Nach Beendigung der Stimmabgabe hat die Wahlleiterin oder der Wahlleiter die Wahlurne zu öffnen, die Gültigkeit der Stimmzettel zu prüfen und nach Auszählung der Stimmen die Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen, die Zahl der ungültigen Stimmen und die Zahl der für jeden zugelassenen Wahlvorschlag abgegebenen Stimmen festzustellen. Der Dekan hat nach dem d'Hondt'schen Verhältniswahlrecht die Zahl der auf die zugelassenen Wahlvorschläge entfallenen Vertreterinnen und Vertreter zu ermitteln. Im Falle des Vorliegens nur eines Wahlvorschlages ist über diesen mit Ja oder Nein abzustimmen. Die auf dem Wahlvorschlag gereihten Wahlwerber sind gewählt, wenn der Wahlvorschlag die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält.

Diese Wahlkundmachung gilt als Ladung zur Wahl!

Der Dekan:
Z u l e h n e r

ERTEILUNG DER LEHRBEFUGNIS

22. Erteilung der Lehrbefugnis

Mit Bescheid vom 15.10.2007, Zl/Habil 02/116/2005/06, hat das Rektorat der Universität Wien Herrn **Dr. Achim Gnann** auf Grund des Beschlusses der vom Senat eingesetzten Habilitationskommission die Lehrbefugnis für das Fach „**Kunstgeschichte**“ erteilt.

4. Stück – Ausgegeben am 22.10.2007 – Nr. 22

Mit Bescheid vom 18.10.2007, Zl/Habil 02/159/2006/07, hat das Rektorat der Universität Wien Herrn **Mag. Dr. Martin Neubauer** auf Grund des Beschlusses der vom Senat eingesetzten Habilitationskommission die Lehrbefugnis für das Fach „**Neuere deutsche Literaturwissenschaft**“ erteilt.

Der Rektor:
W i n c k l e r

Redaktion: Mag. Dr. Petra Risak.

Druck und Herausgabe: Universität Wien.

Erscheinung: nach Bedarf; termingebundene Einschaltungen sind mindestens 7 Arbeitstage vor dem gewünschten Erscheinungsdatum in der Redaktion einzubringen.